

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen
Inhalts.

Bd. 1, 1831 - 1833, S. 390 - 392

Noch eine Bemerkung über die Verjährung der Klagen
: (Nachtrag zur zweiten Abhandlung im zweiten Hefte)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der Constitutionen dadurch auf eine andere Art zu interpretiren, zumal wenn man, so ferne eine Entscheidung als unnatürlich hervortritt, wie hier, das Hinderniß der Natürlichkeit und den Grund des legislatorischen Durchgriffs leicht finden und einsehen kann.

II.

Noch eine Bemerkung über die Verjährung der Klagen.

(Nachtrag zur zweiten Abhandlung im zweiten Hefte.)

Seit jener Abhandlung sind neue Schriften über diesen Gegenstand der Controverse erschienen: namentlich eine eigene Schrift von Büchel „über die Wirkung der Klagenverjährung, Marburg 1832“, und eine Hinweisung auf neue Argumente von Mühlbruch im XXXV. Bande der Glück'schen Pandecten. (S. 462. Note 67).

Merkwürdig ist vor allem, daß man immer mehr darin einig wird, wie die Lösung unserer Controverse nicht in der Exegese der Constitutionenstellen gefunden werden könne, sondern allein in der geschichtlichen Verfolgung des Gegenstandes. In dieser Beziehung aber sind drei ganz verschiedene Ansichten hervorzuheben:

1) Die alten *actiones temporariae* wären durch eine *exceptio perpetua* so vernichtet worden, daß auch das denselben zu Grunde liegende Recht vernichtet sey. Dieselbe Wirkung trete nun bei den zu *temporariis* gemachten *actionibus perpetuis* ein¹⁾.

2) Bei den alten *temporariis* sey bloß die Klage untergegangen, bei den *perpetuis* aber sey durch die Constitutionen mit der Verjährung auch das Recht zerstört worden²⁾.

1) v. Löhr im civilist. Archiv X. Bd. S. 70 ff.

2) Thibaut System §§. 1056 und 1062.

3) Bei den alten temporariis sey bloß die Klage untergegangen, und die actio temporaria der obligatio temporaria wohl entgegenzusetzen: dasselbe sey nun aber für die neue Verjährung der actiones perpetuae anzunehmen³⁾.

Diesen drei Meinungen entgegen haben wir in unserer früheren Abhandlung gezeigt, daß bei den alten actionibus temporariis manchmal die actio gänzlich vernichtet war, manchmal aber die obligatio als naturalis blieb, und daß dabei Alles auf den materiellen und formellen Grund der Einführung der Klage ankam, als Regel aber allerdings das Princip galt, die naturalis obligatio sey nicht als in iudicium transferirt anzusehen, von welchem Grundsatz folglich auf unsere Streitfrage die rechte Anwendung wird gemacht werden müssen.

Herr Dr. Büchel⁴⁾ gehört nun zu denjenigen, welche wieder die erste Ansicht ergriffen haben; vorzüglich aber führt er den kleinen Krieg und sucht die einzelnen Argumente seiner Gegner zu widerlegen, worin er sehr glücklich und geschickt verfährt. Nur hat er Manches einseitig aufgefaßt, z. B. die Behauptung, daß dasjenige Recht, welches als Klage verfolgt werden könne, als Einrede nicht vorkommen könne, sondern in dieser Richtung mehr ein Längnen des Klagegrunds des Gegners enthalte⁵⁾: ferner die Behauptung, daß aus der Verjährung bei den dinglichen Rechtsverhältnissen gar kein Schluß und keine Analogie auf die Forderungsklagen zulässig sey; ferner ist der Versuch der Erklärung des Verhältnisses, wornach die Pfandklage noch fortduere, wenn das Hauptrecht durch Verjährung wirklich untergegangen sey, zwar scharfsinnig, aber gewiß unnatürlich und mehr als Conjectur; auch gilt von dem selbstständigen Constitut kein Argument auf das durchaus accessoriische Pfandrecht:

3) Franke Abhandlungen Nr. 2. S. 73.

4) Wir wollen keineswegs durch die nachstehenden Zeilen diese Schrift genau würdigen, und berühren nicht einmal die Hauptparthei oder die exegetische, glauben aber doch die allgemeine Richtung derselben bezeichnen zu können und müssen.

5) Man denke nur an die actio redhibitoria; im Uebrigen hat Büchel darin Recht, daß Vieles als exceptio aufgefaßt wird, was als bloße solutio den Exceptionsstandpunct nicht hat.

und so ist diese Abhandlung hauptsächlich schätzbar wegen der vielen kleinen Sünden, die sie den Schriftstellern nachgewiesen hat, während der Verfasser natürlich auch seine Fehler begangen und auf jeden Fall den Knoten nicht entwirrt hat.

Mühlenbruch schließt sich wieder unserer Meinung an, und läßt sich besonders auf zwei Argumente ein, nämlich: daß allgemeine Aeußerungen über die Wirkung der *exceptio perpetua*, wie sie z. B. in l. 66. 112. D. 50. 17. vorkommen, nicht genug seyen, um die Wirkung der *exceptio temporis* zu bestimmen — und daß der Charakter einer Naturalobligation nicht durchgreifend aus einer einzigen Folge z. B. hinsichtlich der Bestärkung durch Bürgschaft bestimmt werden könne. Endlich aber beruft er sich auf die l. 23. §. 2. D. 5. 2. woraus man klar sehen könne, daß mit dem Untergange der Klage nicht das Recht selbst untergegangen sey, weil ja das Accrescenzrecht darauf Anwendung finde.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir noch auf ein eigenes Verhältniß hinsichtlich der Klagenverjährung aufmerksam machen. Im uralten Rechte der Römer, wo von der *praescriptio* in einer ganz anderen Beziehung gehandelt wurde, als von der speziellen Richtung einer *exceptio temporis*, kam es schon vor, daß die *praescriptio* nicht sowohl das Anbringen und die Vertheidigung des Beklagten als vielmehr das Anbringen und die Sache des Klägers betraf, und namentlich war dieses der Fall bei Obligationen, die fortlaufend sind, und daher Vergangenheit und Zukunft umfassen. Hier mußte der Kläger die bestimmte Vergangenheit *ejus rei dies fuit*, als *praescriptio*, d. h. als Vorausbestimmung vor der formula, die die *condemnatio* enthielt, aufstellen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, daß auch die *obligatio futura* prozessualisch consumirt werde⁶⁾. In ähnlicher Weise müssen in unsern Tagen gewisse in der Zeit fortlaufende Forderungen in gewisser Zeit eingeklagt werden, und der Kläger muß die Zeit, auf welche die Forderung geht, angeben, damit seine Klage die gehörige factische Grundlage habe. Dieß ist namentlich oft der Fall bei den Creditgesetzen der Studirenden. Wir nennen das Ver-

6) Gajus Lib. IV. §§. 130 — 132.